

te, um Gottes Gnade zurückzuerlangen⁵⁸. Zum anderen aber war ja vorgesehen, daß die Königsboten allerlei Missetäter entweder selbst vor Ort aburteilen oder aber unter Stellung von *fideiussores* an den Hof überführen sollten⁵⁹. Hier konnte sich in der Praxis leicht der Fall einstellen, daß ein Täter in ein qua Immunität geschütztes Fleckchen Erde türmte. So war auch in dieser Hinsicht die Frage wichtig, wann denn eigentlich ein Bruch der Immunität vorlag und wie gegebenenfalls mit flüchtigen Tätern zu verfahren sei.

Aus eben diesem Grund könnte jemand in Orléans – vielleicht sogar der Bischof Jonas selbst? – in die noch frische Sammlung des Ansegis an einschlägiger Stelle ein dort bisher nicht enthaltenes Kapitel Karls des Großen zur Immunität nachgetragen haben. Und sowohl vom Überlieferungsbefund als auch von der Sache her ist es gut möglich, daß auch unser Immunitäts-*capitulum* der 33-Kapitel-Sammlung im Frühjahr 829 ausformuliert wurde. Es eröffnet uns demnach wohl einen Einblick in die Diskussionen am Hof im Vorfeld der Wormser Versammlung von 829.

✱

Zwei letzte kleine Beobachtungen können diese These noch weiter stützen:

(1) Die erste betrifft den Pariser Latinus 9654, ein bedeutender Rechtscodex aus Lotharingen, geschrieben wohl im 10. oder sogar erst im 11. Jahrhundert⁶⁰. Die Sammlung, die damals kopiert wurde, war aber zweifellos schon früher zusammengestellt worden – in ihrer Gesamtform wohl spätestens bald nach 884, wahrscheinlich in Sens. Einzelne Vorlagen dieser großen Sammlung wiederum dürften noch deutlich früher kompiliert worden sein: So hat Hubert Mordek mit guten Gründen vermutet, daß die für uns einschlägige „Collectio II“, die im wesentlichen Ansegis und das 829er-Material umfaßt, in der „Spätzeit Ludwigs des Frommen“ geschaffen worden sei⁶¹.

Der Codex enthält nun die Nr. 191 und die Nr. 193 in der Wormser ‘Endfassung’, also inklusive der beiden Kapitel zum Kirchengut und

58) Vgl. dazu die *Constitutio de synodis anno 829 in regno Francorum habendis*, ed. BORETIUS/KRAUSE (wie Anm. 1) S. 2 f. und die *Epistola generalis* der beiden Kaiser, ebd. Nr. 185 A.

59) Siehe dazu die Belege oben S. 78.

60) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 3) S. 562.

61) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 3) S. 563.